

3. 1. Inwieweit fällt das Umändern eines gekauften fertigen Kleides im Betriebe des Konfektionshandels unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 105 flg.)?

2. Liegt in der Vornahme solcher Änderungsarbeiten eine Bearbeitung des Kleides auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller, im Sinne der Kaiserlichen Verordnungen, betr. die Ausdehnung der §§ 135—139 und § 139 b Gew.O. auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (R.G.Bl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (R.G.Bl. S. 62)?

II. Strafsenat. Ur. v. 13. Oktober 1908 g. N. II 913/08.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Nach dem, was die Strafkammer in tatsächlicher Hinsicht über die Einrichtungen und Betriebsverhältnisse in dem Damen- und Kinderkonfektionsgeschäfte des Angeklagten feststellt, unterliegt ihre Annahme, daß der Angeklagte eine Werkstätte betreibt, und zwar eine Werkstätte sowohl im Sinne des § 105 b Abs. 1 Gew.O. als auch im Sinne der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904, keinem Bedenken.

1. Der Angeklagte ist allerdings Kaufmann, und soweit sich

seine Tätigkeit auf den Weiterverkauf der von ihm geführten Waren, fertiger Frauen- und Kinderkleidung, beschränkt, wird man ihn nicht als Gewerbetreibenden und seine hierbei mitwirkenden Gehilfen nicht als Gewerbegehilfen, wie sie der Titel VII der Gewerbeordnung (§§ 105 flg.) im Auge hat, ansprechen dürfen. Allein der Geschäftsbetrieb des Angeklagten geht weiter. Er umfaßt nach der Feststellung des Urteils auch die Vornahme derjenigen Abänderungsarbeiten, die an dem einzelnen verkauften Kleidungsstücke erforderlich werden, um es für den Abnehmer passend zu machen. Dieses Zurechtmachen wird nicht von den Verkäuferinnen des Geschäfts ausgeführt, sondern, da die Arbeiten zum Teil umfangreicher Natur sind und längere Zeit in Anspruch nehmen, von drei bis vier Arbeiterinnen, die lediglich hierzu angestellt sind und es in einem vom Verkaufsladen abgetrennten, zu dem Zwecke mit mehreren Nähmaschinen ausgestatteten besonderen Raume verrichten.

Mit Recht erblickt der Vorderrichter darin die Ausübung eines neben dem Handelsgewerbe einhergehenden handwerksmäßigen Betriebes. Mag dieser Betrieb auch mit dem Kaufmannsgewerbe des Angeklagten nahe zusammenhängen, so geht es doch nicht an, ihn deshalb als einen bloß unselbständigen Bestandteil des letzteren anzusehen oder ihn gar, wie die Revision will, im Handelsgeschäfte vollständig aufgehen zu lassen. Eine solche Auffassung wäre am allerwenigsten vom Standpunkte der Gewerbeordnung zu rechtfertigen, deren Arbeiterschutz-Bestimmungen (§§ 105 flg.) überall Anwendung erheischen, wo Arbeiter kraft eines gewerblichen Arbeitsvertrags zu technischen Dienstleistungen herangezogen werden, gleichviel welcher Art das Unternehmen ist, dem ihre Arbeit wirtschaftlich zugute kommt, ob diese etwa einem handwerks- oder fabrikmäßigen Betrieb eingegliedert oder wie hier, einem Unternehmen anderer (kaufmännischer) Art nur äußerlich angegliedert ist.

Der Hinweis der Revision auf die angeblichen Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs, der in dem Umändern eines für den Einzelverkauf vorrätig gehaltenen fertigen Kleidungsstücks, um es für die Figur der Käuferin passend zu gestalten, nur ein „Moment des Kaufgeschäfts“ erblicke, geht fehl. Die Anschauung der beteiligten Unternehmerkreise kann nicht entscheiden; maßgebend kann nur sein die objektive Beschaffenheit der Dienste, welche die zu solchen Arbeits-

verrichtungen vom Angeklagten Angestellten zu betätigen haben. Diese Dienstleistungen haben aber mit dem kaufmännischen Teile des Unternehmens des Angeklagten nichts zu tun. Sie dienen nicht unmittelbar dem Absatze oder dem Inverkehrbringen der Ware; sie wollen die Ware vielmehr dadurch, daß sie dieselbe für die Käufer abnahmefähig machen, erst für den Absatz fertigstellen.

Daß dem so ist, kann nicht im Hinblick darauf bestritten werden, daß der Angeklagte sich nur mit einem Handel von fertigen Waren befaßt. Für die Käuferin, die sich unter den zum Verkauf gestellten Vorräten des Angeklagten ein Kleid ausgesucht hat, der es aber nicht paßt, während sie nur ein vollkommen passendes Kleid erwerben will, ist es eben noch nicht fertig, und so ist auch der Verkäufer, wenn er auf die Abnahme des Kleides rechnen will, genötigt, es durch Vornahme der vom anderen Teile daran gewünschten Abänderungen noch vollends fertig zu machen. In diesem Sinne ist es zutreffend, wenn die Strafkammer das von den sogenannten „Änderinnen“ im Geschäfte des Angeklagten besorgte Umändern, durch das dem Kleide erst die erforderliche Verwendbarkeit gegeben wird, als den letzten Teil seiner Herstellung bezeichnet. Alle Tätigkeit aber, die der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren gewidmet ist, im Gegensatz zu der auf ihren Verkauf gerichteten, zählt zu der gewerblichen und stempelt die damit beschäftigten Arbeiter zu Gewerbegehilfen.

Wenn in den von der Revision angeführten oberlandesgerichtlichen Entscheidungen zur Begründung der entgegengesetzten Meinung darauf Gewicht gelegt wird, daß es sich bei den in Konfektionsgeschäften üblichen Abänderungen um Arbeitsverrichtungen handle, die dem Kaufvertrage vorangingen und seinen endgültigen Abschluß erst ermöglichen sollten, so kann die tatsächliche Richtigkeit der Bemerkung auf sich beruhen bleiben. Selbst wenn sie zuträfe, wäre sie für die Beurteilung gleichgültig, da der Begriff der gewerblichen Arbeit nicht davon abhängig ist, ob sie zur Erfüllung eines bereits abgeschlossenen oder in Erwartung eines mit Bezug auf den Gegenstand der Bearbeitung erst noch abzuschließenden Kaufvertrags geschieht. Und noch weniger kann darauf etwas ankommen, welches privatrechtliche Rechtsgefäß der Vornahme der notwendigen Umänderungsarbeiten zugrunde liegt, ob Kauf oder Werkvertrag.

Gegen den Angeklagten steht nach der angefochtenen Entscheidung fest, daß er seine mit dem Passendmachen beschäftigten Arbeiterinnen in der hierzu eingerichteten Werkstätte während des Jahres 1907 beständig auch an den Sonn- und Feiertagen hat arbeiten lassen; seine Verurteilung wegen Vergehens nach § 105 b verbunden mit § 146 a Gew.D. ist hiernach gerechtfertigt.

2. Das Vorhandensein eines Werkstättenbetriebes begründete für den Angeklagten an sich noch nicht zugleich die Verpflichtung, von seiner Absicht, dort Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter zu beschäftigen, der Ortspolizeibehörde gemäß § 138 Gew.D. vorher Anzeige zu erstatten. Eine solche Verpflichtung besteht nach dem Gesetze zunächst nur für die in § 154 Abs. 3 Gew.D. bezeichneten Werkstätten, zu denen die des Angeklagten nicht gehört, für andere Werkstätten nur insoweit, als die Anwendung des § 138 durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats auf sie ausdrücklich ausgedehnt ist (§ 154 Abs. 4 Gew.D.).

Dies ist mit Bezug auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion durch die Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904 geschehen, insofern die Bestimmungen der §§ 135—139, 139 b Gew.D. nunmehr auch auf Werkstätten für anwendbar erklärt sind,

in welchen Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge u. dgl.) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird.

Die Strafkammer, die den Angeklagten auch einer Übertretung gegen § 138 verbunden mit § 149 Nr. 7 Gew.D. schuldig erklärt hat, rechnet die zum Passendmachen der Kleider erforderlichen Abänderungsarbeiten in der Werkstätte des Angeklagten zu den „auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf des Bestellers“ vorgenommenen. Auch hierin ist ihrer Auffassung beizupflichten.

Die Revision erkennt an, daß das von den „Anderinnen“ besorgte Zurechtmachen auf eine Bearbeitung der Kleidung im Sinne der Kaiserlichen Verordnung hinauslaufe. Bestritten wird nur, daß dies auf Bestellung des Käufers geschehe; die Abänderungen würden vielmehr von dem Angeklagten selbst zwecks Herbeiführung des Kaufabschlusses veranlaßt. Allein die tatsächlichen Feststellungen des

Urteils lassen keinen Zweifel darüber, daß es sich im vorliegenden Fall um Abänderungen solcher Kleidungsstücke handelte, die jemand bereits gekauft hatte, die er aber nur für den Fall abzunehmen bereit und verpflichtet war, daß sie noch seiner Körperfigur entsprechend zu recht gemacht würden. Der Käufer war es, der die Abänderungen forderte, sie „bestellte“; daß sie nur von dem Angeklagten als dem Unternehmer des Betriebes „veranlaßt“, d. h. angeordnet werden konnten, liegt in der Natur der Sache.

Ohne Grund bezweifelt die Revision endlich, daß das Umändern der Kleidung eine Herstellung oder Bearbeitung „nach Maß“ in sich schließt. Gerade deshalb, weil die auf Normalmaße zugeschnittenen Kleider, die der Angeklagte in seinem Geschäfte feilhielt, den Körpermaßen des Bestellers nicht entsprachen, machte sich noch ihre nachträgliche Bearbeitung notwendig. Sie wurden, von Ausnahmefällen abgesehen, erst dadurch lieferungsfähig, daß ihre gegebenen Maße mit den individuellen Körpermaßen des Käufers in Übereinstimmung gebracht wurden. Ein Maßnehmen findet auch bei dem Handel mit fertigen Kleidungsstücken statt. Nur daß die erforderlichen Maße hier in etwas anderer Weise genommen werden, als bei der Neuanfertigung eines Kleides, sei es durch ein unmittelbares Anpassen des Kleidungsstücks auf dem Körper oder durch eine Vergleichung der Maße des fertigen Kleides mit den am Körper des Käufers selbst ermittelten.

Sachlich ist dieser Unterschied bedeutungslos. Auch ist die Arbeit, wie sie die „Anderinnen“ im Geschäfte des Angeklagten zu verrichten haben, technisch nicht wesentlich verschieden von der in anderen Schneiderwerkstätten zu leistenden, wo Frauen- und Kinderkleidung von Arbeiterinnen im großen oder auf Bestellung nach Maß neu angefertigt wird. Und es wäre nicht zu verstehen, wenn bei einer solchen Gleichheit der Verhältnisse die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmers im ersteren Falle anders beurteilt werden sollte als im zweiten. Der Umstand, daß der Werkstättenbetrieb des Angeklagten mit seinem Verkaufsgeschäfte in gewisse räumliche Verbindung gebracht und dem wirtschaftlichen Zwecke dieses Unternehmens dienstbar gemacht ist, läßt die Rechtslage der dort beschäftigten weiblichen Arbeiter, auf die allein es hier ankommt (§§ 137. 138 Abs. 4 Gew.O.), unberührt.

Dahingestellt kann bleiben, ob eine abweichende Beurteilung sich

vielleicht dann rechtfertigen ließe, wenn an dem zu verkaufenden Gegenstande zur Befriedigung der Wünsche des Käufers nur noch geringfügige Hantierungen vorzunehmen wären, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kaufabschlusse meist auf der Stelle, womöglich noch im Verkaufsladen selbst, erledigt zu werden pflegen und auf deren Erledigung der Käufer in der Regel gleich wartet. Fälle dieser Art hat die Preussische Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 123) im Auge, wenn sie in Ziffer 142 die Vornahme von „Änderungs- und Zurichtungsarbeiten“ beim Ladenverkauf in Ansehung der Sontagsruhe als Beschäftigung im Handelsgewerbe angesehen wissen will. Derartige Verhältnisse kommen nach den getroffenen tatsächlichen Feststellungen hier nicht in Frage. Die Revision war hiernach zu verwerfen.